Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

31/10. November 2017

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. November 2017 mit 21. Dezember 2017
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/36
Langwieder Bach (westlich), Lochhausener Straße (beidseits),
Langwieder Hauptstraße (östlich)

Teilbereich Lochhausener Straße (nördlich),
Osterangerstraße (westlich), Langwieder Hauptstraße (südlich),
Hufschmiedstraße (östlich)
– allgemeines Wohngebiet, allgemeine Grünfläche,
Gemeinbedarf Erziehung –

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. November 2017 mit 21. Dezember 2017
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2107
Lochhausener Straße (nördlich), Osterangerstraße (westlich),
Langwieder Hauptstraße (südlich), Hufschmiedstraße (östlich)
– allgemeines Wohngebiet bestehend aus den Teilbaugebieten
WA (1) bis WA (5), Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte,
öffentliche Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünfläche, Ausgleichsfläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen – *454*

Zielstattstr. 34 – 40 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 309/0)
Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 602-1.1-2017-12399-33
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *455*

Schertlinstr. 8, Fl.Nr. 377/24 und 377/6, Gemarkung Thalkirchen
Unterbringung von Flüchtlingen – MODUL 2 „Junges Quartier“
Obersendling: Sanierung eines Verwaltungsgebäudes und
Nutzungsänderung zur Unterbringung von jungen Flüchtlingen,
Auszubildenden und Studenten in den Geschossen 1 – 5,
Nutzungsänderung zu Berufsschule im EG und zu
Büro-, Schulungs- und Musikproberäumen im UG
– befristet auf 22 Jahre – TEKTUR zum Bauantrag
vom 02.11.2016 (Aktenzeichen 1.1-2016-23808-33)
hier: Nutzungsänderung 1. + 2. OG
von Flüchtlingsunterkunft zu Berufsschule
Bauherr/in: DIC MSREF FF Südwest Objekt München 1
GmbH & Co. KG
Neue Mainzer Str. 20 (Main Tor), 60331 Frankfurt / Main
Aktenzeichen: 602-1.112-2017-20964-33
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *456*

St.-Anna-Pl. 9 (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2862/0)
Umbau und Sanierung mit Erweiterung
eines Kindergartens in einen Familientreff
Aktenzeichen: 602-1.1-2017-4419-21
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO *456*

Immissionsschutzrecht
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG
für die Änderung des Blockheizkraftwerkes
der Firma werkkraft GmbH,
Carl-von-Linde-Str. 38, 85716 Unterschleißheim
am Standort Gratinger Straße 6, 81671 München,
Fl.Nr. 18352/4 der Gemarkung Sektion IX
der Landeshauptstadt München durch die Errichtung und
den Betrieb einer Absorptionskälteanlage mit Rückkühlern;
Vorprüfung nach dem Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) *457*

Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes –
Untergiesing-Harlaching am 16.11.2017 *458*

Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes –
Laim am 21.11.2017 *458*

Straßenbenennung im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt *458*

Bekanntmachung
der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im
Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das
Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs
GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die
Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden sowie über
die Preise der Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/
Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München. *459*

Bekanntmachung
der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M,
M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R. *461*

Bekanntmachung
der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas Direkt
und M-Ökogas. *464*

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen *467*

Amtsblatt_31.indd 453 08.11.17 10:29

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. November 2017 mit 21. Dezember 2017

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

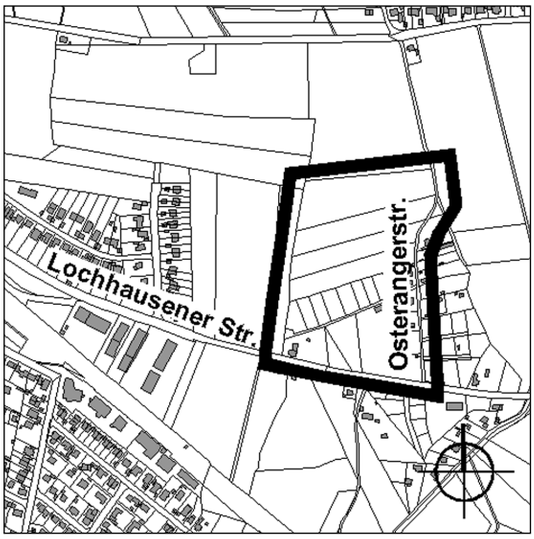

Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/36
Langwieder Bach (westlich),
Lochhausener Straße (beidseits),
Langwieder Hauptstraße (östlich)

Teilbereich Lochhausener Straße (nördlich),
Osterangerstraße (westlich),
Langwieder Hauptstraße (südlich),
Hufschmiedstraße (östlich)
– allgemeines Wohngebiet, allgemeine Grünfläche,
Gemeinbedarf Erziehung –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 21. November 2017 mit 21. Dezember 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern:
Mensch (insbesondere Erholung, Lärm, elektromagnetische Felder), Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts-/Ortsbild, Kultur-/sonstige Sachgüter.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. November 2017 mit 21. Dezember 2017

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

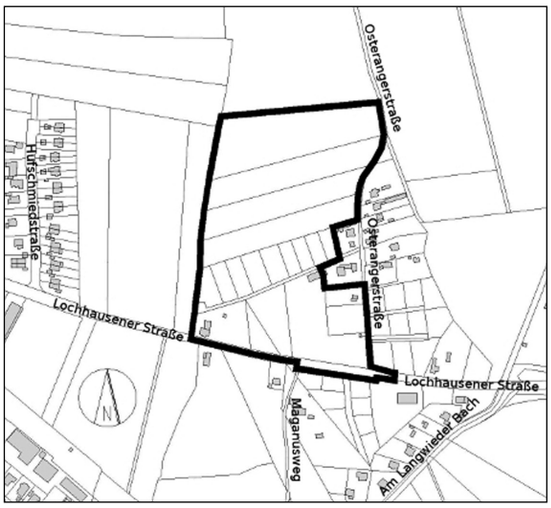

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2107
Lochhausener Straße (nördlich),
Osterangerstraße (westlich),
Langwieder Hauptstraße (südlich),
Hufschmiedstraße (östlich)
– allgemeines Wohngebiet bestehend aus den Teilbaugebieten WA (1) bis WA (5), Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte, öffentliche Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, öffentliche Grünfläche, Ausgleichsfläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen –

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 21. November 2017 mit 21. Dezember 2017,** Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Amtsblatt_31.indd 454 08.11.17 10:29

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere
Verkehrsuntersuchung, Nahmobilitätskonzept, Immissionstechnische Untersuchung sowie Immissionstechnische Einschätzung zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks.

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere
Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften, Strukturtypenuntersuchung, Untersuchung Baumbestand, Eingriffsbilanzierung.

Informationen zu den Schutzgütern Boden (Altlasten, Kampfmittel), insbesondere
Bericht zur Untersuchung der Versickerung von Niederschlagswasser, Baugrundvoruntersuchung, Untersuchung zur Versickerungsfähigkeit des Bodens, Bericht zur hydrologischen Situation und Darstellung der hydraulischen Maßnahmen, orientierende Altlastenuntersuchung sowie Gebäudeschadstoffuntersuchung Grundstücke Lochhausen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:
Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen,** den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 25. Oktober 2017 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Zielstattstr. 34 – 40
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Thalkirchen, Fl.Nr. 309/0
Neubau eines Büro- und Verwaltungsgebäudes mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.10.2017, Az. 1.1-2017-12399-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebender Bedingung, baumschutzrechtlicher Gestattung, Auflagen/Nebenstimmungen und Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 331, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich das vorgenannte Grundstück im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 40 34.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 19. Oktober 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Amtsblatt_31.indd 455 08.11.17 10:29

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Schertlinstr. 8
Gemarkung Thalkirchen, Flurnr. 377/24 und 377/6,
Stadtbezirk 19

Unterbringung von Flüchtlingen – MODUL 2 „Junges Quartier“ Obersendling:
Sanierung eines Verwaltungsgebäudes und Nutzungsänderung zur Unterbringung von jungen Flüchtlingen, Auszubildenden und Studenten in den Geschossen 1 – 5, Nutzungsänderung zu Berufsschule im EG und zu Büro-, Schulungs- und Musikproberäumen im UG – befristet auf 22 Jahre –
TEKTUR zum Bauantrag vom 02.11.2016
(Aktenzeichen 1.1-2016-23808-33)
hier: Nutzungsänderung 1. + 2. OG
von Flüchtlingsunterkunft zu Berufsschule

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.10.2017, Az. 602-1.112-2017-20964-33, wurde die Änderungsgenehmigung (Tektur) für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt. Die Erstgenehmigung ist am 10.04.2017 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 44 26.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 25. Oktober 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: St.-Anna-Pl. 9
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 2862/0, Gemarkung Sektion II
Umbau und Sanierung mit Erweiterung eines Kindergartens in einen Familientreff

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.10.2017, Az. 602-1.1-2017-4419-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 2838/4, Fl.Nr. 2851/10, Fl.Nr. 2861, Fl.Nr. 2863, Fl.Nr. 2864, Fl.Nr. 2865/2 und Fl.Nr. 2851/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 47 02.

Amtsblatt_31.indd 456 08.11.17 10:29

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. Oktober 2017

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Änderung des Blockheizkraftwerkes der Firma werkkraft GmbH, Carl-von-Linde-Str. 38, 85716 Unterschleißheim am Standort Gratinger Straße 6, 81671 München, Fl.Nr. 18352/4 der Gemarkung Sektion IX der Landeshauptstadt München durch die Errichtung und den Betrieb einer Absorptionskälteanlage mit Rückkühlern; Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma werkkraft GmbH, Carl-von-Linde-Str. 38, 85716 Unterschleißheim hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung des Blockheizkraftwerkes am Standort Gratinger Straße 6, 81671 München, Fl.Nr. 18352/4 der Gemarkung Sektion IX der Landeshauptstadt München durch die Errichtung und den Betrieb einer Absorptionskälteanlage mit Rückkühlern beantragt.

Für den Standort gibt es insb. bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 23.05.2017 für ein Blockheizkraftwerk mit zwei erdgasbetriebenen Modulen mit jeweils 2,174 MW Feuerungswärmeleistung sowie einen erdgasbetriebenen Niedertemperaturkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 MW.

Nun hat die Firma werkkraft GmbH die unbefristete Errichtung und den Betrieb von zwei Absorptionskältemaschinen mit einer Kälteleistung von jeweils 787 kW in der bereits bestehenden Energiezentrale sowie gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG die befristete Aufstellung von drei Rückkühlwerken auf der künftigen Freispielfläche der geplanten Kindertagesstätte beantragt. Die Befristung soll dabei maximal fünf Jahre, längstens jedoch den Zeitraum bis zur Aufnahme der Nutzung der Freispielfläche der Kindertagesstätte sowie aus Lärmschutzgründen bis zu einer Aufnahme von bestimmten Nutzungen an benachbarten Immissionsorten betragen.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG haben kann. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen werden nicht hervorgerufen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.
Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefonnummer 0 89/21 76-29 86 eingeholt werden.

München, 25. Oktober 2017

Regierung von Oberbayern
Grüntaler
Regierungsrat

Amtsblatt_31.indd 457 08.11.17 10:29

Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching
am 16.11.2017

Auf Anregung des Bezirksausschusses 18 – Untergiesing-Harlaching teile ich mit, dass am Donnerstag, den 16.11.2017 um 19.00 Uhr in der Städtischen Turnhalle Säbener Straße 49, 81547 München, die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Stadträtin Dr. Menges übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bürgerversammlung
des 25. Stadtbezirkes – Laim
am 21.11.2017

Auf Anregung des Bezirksausschusses 25 – Laim teile ich mit, dass am Dienstag, den 21.11.2017 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Georg-Büchner-Realschule, Droste-Hülshoff- Straße 5, 80686 München, die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird
Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Verlauf:
Platz nordöstlich der Kreuzung Luisenstraße und Elisenstraße.

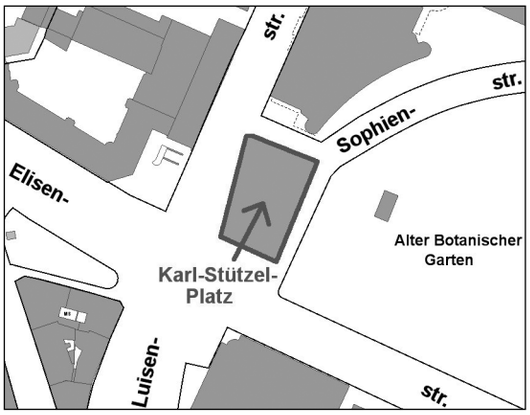

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 08.12.2017 eingesehen werden.

München, 27. Oktober 2017

Kommunalreferat
GeodatenService

Straßenbenennung im 3. Stadtbezirk Maxvorstadt

Beschluss vom: 05.10.2017

Karl-Stützel-Platz

EDV-Schreibweise: KARL-STUETZEL-PL.

Straßenschlüsselnummer: 06723

Namenserläuterung:
geb. 22.05.1872 in Speyer, gest. 25.07.1944 in München, Politiker der Bayerischen Volkspartei, Opfer des Nationalsozialismus. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Speyer studierte Karl Stützel Rechtswissenschaften in München, Erlangen, Berlin und Heidelberg. Im Anschluss an das zweite Staatsexamen arbeitete er im Bezirksamt Ebermannstadt und Neustadt an der Haardt. 1912 wechselte Stützel zur Regierung von Niederbayern. Er nahm am ersten Weltkrieg teil und wurde ab 1918 Regierungsrat im bayerischen Innenministerium. 1924 wurde er zum bayerischen Innenminister ernannt. In seiner Amtszeit trat eine neue Gemeindeordnung in Kraft, er reformierte das Polizeiwesen, erließ ein bayerisches Ärztegesetz, initiierte umfassende Planungen zur Energieversorgung und zum Ausbau des Straßennetzes. Er war ein entschiedener Gegner der NSDAP, verhängte 1925 ein Redeverbot gegen Adolf Hitler, erließ ein Uniformverbot und verbot zeitweise SA und SS. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde er unter demütigenden Umständen von der SS verhaftet. Später lebte er bis zu seinem Tod als Persona non grata in München.

Amtsblatt_31.indd 458 08.11.17 10:29

Bekanntmachung

SW//M

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH - Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden sowie über die Preise der Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2018 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die ab 01.01.2018 geltenden Preise für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 31.12.2017 treten das bis dahin gültige Preisblatt „M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH - Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die bis zum 31.12.2017 mit Letztverbrauchern in den Sonderkundenverträgen M-Erdgas M (Kompakt/Basis), M-Erdgas Direkt, M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarten Preise außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.01.2018 geltenden Erdgaspreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

1) Allgemeine Preise der Grundversorgung und Ersatzversorgung von Haushaltskunden – für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2018

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis (in Cent/kWh)		Grundpreis (in Euro/Jahr)		Leistungspreis (in Euro/Jahr je kW)	
		netto	**brutto**	netto	**brutto**	netto	**brutto**
1.1 Kleinverbrauchstarif	0 – 7.500 kWh	4,87	**5,80**	81,60	**97,10**	–	–
1.2 Vollversorgungstarif	7.500 – 103.000 kWh	4,47	**5,32**	111,60	**132,80**	–	–
1.3 Leistungsgrundpreistarif	über 103.000 kWh	3,75	**4,46**	103,20	**122,81**	12,00	**14,28**

2) Leistungspreise

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 14,28 Euro pro Jahr je kW (12,00 Euro pro Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet.

3) Sonstige Preise

	Bezeichnung	Preise (in Euro/Jahr)	
		netto	**brutto**
3.1	**Abrechnungspreise**		
	Zwischenrechnung[1]	15,34	**18,25**
	Unterjährige Abrechnung[2]	15,34	**18,25**
	Zweitkontenführung[3]: Preis je zusätzlicher Rechnung	15,34	**18,25**
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	**2,98**
3.2	**Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)**		
	Zahlungseinzug durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei)[4]	34,15	–
	Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)[4]	5,00	–
	Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)[4]		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00	–
	Sendungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00	–
3.3	**Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gem. §19 GasGVV**		
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei)[4]	52,69	–
	Wiederherstellung der Versorgung[4]	66,25	**78,84**
3.4	**Messpreise für zusätzliche Zähler**		
	Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden je Zähler nach Zählergröße (G=Typleistung in m³/h) folgende Preise verrechnet (in Euro pro Jahr).		
	G4	31,60 Euro	**37,60 Euro**
	G6	31,60 Euro	**37,60 Euro**
	G10	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G16	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G25	51,00 Euro	**60,69 Euro**
	G40	163,20 Euro	**194,21 Euro**
	G65	172,10 Euro	**204,80 Euro**

Hilfe zur Preisdarstellung

[1] Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

[2] Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden.

[3] Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/ Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.

[4] Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

4) Umsatzsteuer
Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

5) Energiesteuergesetz
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

6) Konzessionsabgabe
Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

7) Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung
Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26.10.2006 BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) sowie die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)" in der jeweils gültigen Fassung.

8) Ergänzende Hinweise
Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln" des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

9) Bestabrechnung
Die Jahresrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit vom Verbrauch – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kunden mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 103.000 kWh werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

10) Allgemeine Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)
Die ab dem 01.01.2018 gültigen Allgemeinen Preise der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG) entsprechen den ab dem 01.01.2018 gültigen Allgemeinen Preisen der SWM Versorgungs GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung.

11) M-Erdgas M (Kompakt/Basis) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2018

Tarifbezeichnung	**Jahresverbrauchsmenge**	**Arbeitspreis** (in Cent/kWh)		**Grundpreis** (in Euro/Jahr)	
		netto	**brutto**	netto	**brutto**
11.1 M-Erdgas M Kompakt	0 – 7.500 kWh	4,32	**5,14**	71,96	**85,63**
11.2 M-Erdgas M Basis	7.501 – 103.000 kWh	3,92	**4,66**	101,96	**121,33**

12) M-Erdgas Direkt für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2018

Bezeichnung	**Arbeitspreis** (in Cent/kWh)		**Grundpreis** (in Euro/Jahr)	
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
M-Erdgas Direkt	3,84	**4,57**	83,96	**99,91**

13) M-Ökogas M und M-Ökogas für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2018

Bezeichnung	**Arbeitspreis** (in Cent/kWh)		**Grundpreis** (in Euro/Jahr)	
	netto	**brutto**	netto	**brutto**
M-Ökogas M	4,04	**4,81**	101,96	**121,33**
M-Ökogas (Internetangebot)	4,04	**4,81**	83,96	**99,91**

München, den 10. November 2017, SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_31.indd 460 08.11.17 10:29

Bekanntmachung

SW//M

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2018 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R bekannt. Mit Ablauf des 31.12.2017 treten die bis dahin gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Produkte M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R. M-Erdgas M, M-Erdgas R, M-Ökogas M und M-Ökogas R sind Produkte der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, privatkunden@swm.de (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Verbrauchsstelle
Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn
Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung
3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.
3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Preise, Preisanpassung
4.1 Die Erdgaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgabe.
4.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MSBG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.
4.3 Die SWM führen Gaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
4.4 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
4.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
4.6 Abweichend von den Ziffern 4.3 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
4.7 Die Ziffern 4.3 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Abrechnung, Zahlung
5.1 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV.
5.2 Rechnungen und Abschläge werden zu am von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.
5.3 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
5.4 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
5.5 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.4 berechnet.
5.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 5.4 berechnet.
5.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 5.4 berechnet.
5.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
5.9 Der Vertrag setzt das Bestehen eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die SWM erfolgen. Alternativ kann der Kunde eine Erklärung abgeben, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

6. Lieferung
6.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs), Arbeitsblatt G 260.
Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m^3) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Verbrauchsstelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde.
Entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.
6.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
6.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

7. Unterbrechung der Erdgaslieferung
7.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgasliefervertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
7.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
7.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

8. M-Ökogas – Beschaffung und Entwertung von CO2-Minderungszertifikaten
8.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für die Produkte M-Ökogas M oder M-Ökogas R entschieden hat, gelten für die Beschaffung und Zuordnung von CO2-Minderungszertifikaten die nachfolgenden Regelungen. Die SWM beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO2-Minderungszertifikaten. Als CO2-Minderungszertifikate dienen dabei die Zertifikate aus weltweiten Klimaschutzprojekten (CER, ERU, AAU, VER Standard und VCS Standard oder vergleichbare Zertifikate). Die zu beschaffende Menge an CO2-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe anerkannter Datenbanken auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.
8.2 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO2-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z.B. Markit). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

9. Haftung
Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Haftung
Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung
10.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
10.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

10.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

11. Vertragsänderung
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt:
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
12.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

13. Datenspeicherung (gültig bis 24.05.2018)
13.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
13.2 Bei Abschluss dieses Vertrags über das Kunden-werben-Kunden-Programm gilt ergänzend zu Ziffer 13.1: Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM auch zum Zwecke der Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Soweit es für die Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms erforderlich ist, geben die SWM im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Daten an den Betreiber des Empfehlungssystems weiter.

13. Datenschutz und Datenspeicherung (gültig ab 25.05.2018)
13.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den SWM unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu folgenden Zwecken verarbeitet:
- Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Für briefliche Werbung für eigene Produkte/Dienstleistungen zur Verfolgung von einem berechtigten Interesse an der Bestandskundenwerbung auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, z. B. per Brief oder per E-Mail an die SWM an die oben genannten Adressen widersprechen.

Die personenbezogenen Daten des Kunden können im Rahmen dieser Zwecke und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben an Dritte (verbundene Unternehmen aus dem SWM Konzern, Dienstleister, Behörden oder Vertragspartner) übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung dieser Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat.
13.2 Die SWM speichern die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden bis zur Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses bzw. bis zum Ende gesetzlicher Speicherfristen, die darüber hinausgehen.

13.3 Der Kunde hat folgende Rechte hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft durch die SWM über gespeicherte personenbezogene Daten des Kunden
- Recht auf Berichtigung, wenn die über den Kunden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde seine Einwilligung widerrufen hat
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Absatz 1 Buchstaben a-d DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist
- Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten ihn betreffenden personenbezogenen Daten
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, wenn die in Art. 21 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt

13.4 Die Bereitstellung der im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden ist – soweit nicht ausdrücklich abweichend mitgeteilt – für den Abschluss des Vertrags erforderlich, da dieser ohne diese Daten nicht durchgeführt werden kann.
13.5 Der Kunde kann sich mit Fragen zum Datenschutz jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der SWM wenden: SWM Versorgungs GmbH, Datenschutzbeauftragter, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, datenschutz@swm.de.

14. Schlussbestimmungen
14.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
14.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
14.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Stand: 01.01.2018
München, den 10. November 2017, SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_31.indd 463 08.11.17 10:29

Bekanntmachung

SW//M

der SWM Versorgungs GmbH über die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas Direkt und M-Ökogas.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2018 geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas Direkt und M-Ökogas bekannt. Mit Ablauf des 31.12.2017 treten die bis dahin gültigen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Sonderkundenverträge M-Erdgas Direkt und M-Ökogas außer Kraft.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Erdgas

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Produkte M-Erdgas Direkt und M-Ökogas. M-Erdgas Direkt und M-Ökogas sind Produkte der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, privatkunden@swm.de (nachfolgend SWM genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh nicht übersteigt.

1. Verbrauchsstelle
Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Vertragsbeginn, Lieferbeginn
Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

3. Voraussetzungen für die Belieferung
3.1 Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.
3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist, sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Vertragsabwicklung
4.1 Die Abwicklung des Vertrags erfolgt ausschließlich über den von den SWM im Internet unter www.swm.de angebotenen Online-Service. Dieser umfasst insbesondere folgende Dienste: Online-Rechnung, Mitteilung Zählerstände, Mitteilung von Einzug, Auszug und Umzug, Änderung der Kontaktdaten, Erteilung/Änderung der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, Änderung der Rechnungsanschrift, Anzeige der bisherigen Verbräuche.
4.2 Der Kunde hat den SWM immer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen.

5. Preise, Preisanpassung
5.1 Die Erdgaspreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die an den Marktgebietsverantwortlichen zu zahlende Regel- und Ausgleichsenergieumlage, die Umsatzsteuer, die Energiesteuer sowie die Konzessionsabgabe.
5.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MSBG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.
5.3 Die SWM führen Erdgaspreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5. 1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren.
Die SWM nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
5.4 Änderungen der Erdgaspreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der veröffentlichten Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
5.5 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
5.6 Abweichend von den Ziffern 5.3 bis 5.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
5.7 Die Ziffern 5.3 bis 5.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Beschaffung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

6. Abrechnung, Zahlung
6.1 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach § 13 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV.
6.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 GasGVV.
6.3 Beginnt die Belieferung mit Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.
6.4 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Rechnungszweitschrift, Zweikontenführung, unterjährige Abrechnung und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung unter www.swm.de veröffentlicht.
6.5 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 6.4 berechnet.
6.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 6.4 berechnet.
6.7 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Ziffer 6.4 berechnet.
6.8 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
6.9 Der Vertrag setzt das Bestehen eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Erklärung des Kunden voraus, dass die Zahlungen per Überweisung an die SWM erfolgen. Alternativ kann der Kunde eine Erklärung abgeben, dass die Zahlungen in bar am Kassenautomaten der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, erfolgen.

7. Lieferung
7.1 Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches), Arbeitsblatt G 260.
Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m³) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwerts gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Verbrauchsstelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zu Grunde.
Entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

7.2 Die Verpflichtung zur Lieferung von Erdgas besteht nicht, soweit die SWM am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung den SWM wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.
7.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf durch die SWM.

8. Unterbrechung der Erdgaslieferung
8.1 Die SWM sind berechtigt, die Erdgaslieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Bedingungen dieses Erdgasliefervertrags in nicht unerheblichem Maß schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die SWM berechtigt, die Erdgaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) mit der Unterbrechung der Erdgaslieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWM können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Erdgaslieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
8.3 Der Beginn der Unterbrechung der Erdgaslieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
8.4 Die SWM haben die Erdgaslieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

9. M-Ökogas – Beschaffung und Entwertung von CO2-Minderungszertifikaten
9.1 Für den Fall, dass sich der Kunde für das Produkt M-Ökogas entschieden hat, gelten für die Beschaffung und Zuordnung von CO2-Minderungszertifikaten die nachfolgenden Regelungen. Die SWM beschaffen eine der Erdgasbezugsmenge entsprechende Menge von CO2-Minderungszertifikaten. Als CO2-Minderungszertifikate dienen dabei die Zertifikate aus weltweiten Klimaschutzprojekten (CER, ERU, AAU, VER Standard und VCS Standard oder vergleichbare Zertifikate). Die zu beschaffende Menge an CO2-Minderungszertifikaten wird mit Hilfe anerkannter Datenbanken auf Basis der Erdgasbezugsmenge ermittelt. Neben der Erdgasbezugsmenge wird auch die Vorkette für die Durchleitung der Erdgasbezugsmenge berücksichtigt.
9.2 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der CO2-Minderungszertifikate auf anerkannten Plattformen (wie z.B. Markit). Durch die Entwertung wird erreicht, dass die Zertifikate dem Markt nicht mehr zur Verfügung stehen.

10. Haftung
Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

11. Laufzeit, Vertragsende, Kündigung
11.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
11.2 Die SWM sind berechtigt, in den Fällen der Ziffer 8.1 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 8.2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind die SWM zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer 8.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
11.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
11.4 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform unverzüglich nach Zugang der Kündigung.

12. Vertragsänderung
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 GasGVV, das heißt: Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.
Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

13. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur
13.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.
13.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
13.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

14. Datenspeicherung (gültig bis 24.05.2018)
14.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
14.2 Bei Abschluss dieses Vertrags über das Kunden-werben-Kunden-Programm gilt ergänzend zu Ziffer 14.1: Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den SWM auch zum Zwecke der Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Soweit es für die Abwicklung des Kunden-werben-Kunden-Programms erforderlich ist, geben die SWM im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Daten an den Betreiber des Empfehlungssystems weiter.

14. Datenschutz und Datenspeicherung (gültig ab 25.05.2018)
14.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den SWM unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu folgenden Zwecken verarbeitet:
- Zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses und zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Für briefliche Werbung für eigene Produkte/Dienstleistungen zur Verfolgung von einem berechtigten Interesse an der Bestandskundenwerbung auf der Rechtsgrundlage von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Der Kunde kann dieser Verwendung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft, z. B. per Brief oder per E-Mail an die SWM an die oben genannten Adressen widersprechen.

Die personenbezogenen Daten des Kunden können im Rahmen dieser Zwecke und innerhalb der gesetzlichen Vorgaben an Dritte (verbundene Unternehmen aus dem SWM Konzern, Dienstleister, Behörden oder Vertragspartner) übermittelt werden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung dieser Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat.
14.2 Die SWM speichern die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden bis zur Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses bzw. bis zum Ende gesetzlicher Speicherfristen, die darüber hinausgehen.
14.3 Der Kunde hat folgende Rechte hinsichtlich seiner personenbezogenen Daten:
- Recht auf Auskunft durch die SWM über gespeicherte personenbezogene Daten des Kunden
- Recht auf Berichtigung, wenn die über den Kunden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde seine Einwilligung widerrufen hat
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Absatz 1 Buchstaben a-d DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist
- Recht auf Übertragung der vom Kunden bereitgestellten ihn betreffenden personenbezogenen Daten

- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, wenn die in Art. 21 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegen
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt

14.4 Die Bereitstellung der im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden ist – soweit nicht ausdrücklich abweichend mitgeteilt – für den Abschluss des Vertrags erforderlich, da dieser ohne diese Daten nicht durchgeführt werden kann.
14.5 Der Kunde kann sich mit Fragen zum Datenschutz jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der SWM wenden: SWM Versorgungs GmbH, Datenschutzbeauftragter, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, datenschutz@swm.de.

15. Schlussbestimmungen
15.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
15.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.
15.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391, 2396) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

Hinweis zum Energiesteuergesetz
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Stand: 01.01.2018
München, den 10. November 2017, SWM Versorgungs GmbH

Amtsblatt_31.indd 466 08.11.17 10:29

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Von Norbert Weinmann, Heiko Revenstorff, Tom Offerhaus und Gülsen Erkis. – 4., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XIV, 433 S. (NJW Praxis; 62) ISBN 978-3-406-68392-3; € 59.–

Die knappe systematische Darstellung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts informiert über Gestaltungsformen und ihre steuerlichen Auswirkungen.
Der umfangreiche lexikalische Hauptteil erläutert auf der aktuellen Rechtsgrundlage die in der Praxis bedeutsamen steuerrechtlichen Tatbestände von A (Abkömmlinge) bis Z (Zweckzuwendung). Gestaltungshinweise, Tabellenwerke und Beispiele für die Praxis ergänzen die Darstellung. Die Neuauflage berücksichtigt die Erbschaftsteuerreform 2016.

Breuer, Rüdiger und Klaus Ferdinand Gärditz: Öffentliches und privates Wasserrecht. – 4., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXII, 843 S. (NJW-Praxis; 24) ISBN 978-3-406-62987-7; € 115.–

Das Wasserrecht, ein Teil des Umweltrechts, regelt die rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen der öffentlichen, betrieblichen und privaten Nutzung von Gewässern.
Die Neuauflage wurde vollständig neu bearbeitet und neu strukturiert. Das Werk berücksichtigt die aktuellsten Gerichtsentscheidungen und neuesten Gesetze, insbesondere
– das Fracking-Gesetz vom 4. August 2016
– das neue Wassergesetz NRW vom 8. Juli 2016
– die Entscheidung des BVerwG zur Weservertiefung vom 11. August 2016.
Der zunehmend wichtige Hochwasserschutz wird in einem eigenen neuen Kapitel behandelt. Daneben werden das Umweltschadensgesetz (USchadG) sowie die Europäisierung des gesamten Wasserrechts und des Umweltstrafrechts eingehend erörtert.

Reus, Andreas, Peter Mühlhausen und Andreas Stöhr: Haushalts- und Beihilferecht der EU. Verfahren. Ausführung Kontrolle. – München: Beck, 2017. XXV, 245 S. ISBN 978-3-406-70992-0; € 69.–

Das Werk bietet eine prägnante und praxisnahe Darstellung der Finanzverfassung und der Haushaltsgrundsätze der Europäischen Union. Behandelt werden die Rechtsgrundlagen, der Jahreshaushaltsplan, der Haushaltsvollzug, der EU-Gesamthaushaltsplan und die Haushaltskontrolle. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Grundlagen des Beihilferechts, insbesondere der Beihilfentatbestand, die Ausnahmen von Beihilfenverbot und die Beihilfenaufsicht.

Schantz, Peter und Heinrich Amadeus Wolff: Das neue Datenschutzrecht: Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis. – München: Beck, 2017. XXXIX, 437 S. ISBN 978-3-406-69649-7; € 59.–

Zwei umfangreiche Regelungswerke – die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) mit 99 Artikeln und das neue Bundesdatenschutzgesetz ((BDSG) vom 30. Juni 2017 mit 85 Paragrafen – geben zukünftig den Rechtsrahmen für private, unternehmerische und öffentliche Datenverarbeitung vor. Der Praxisleitfaden stellt die Grundzüge des neuen Rechts vor, dabei werden auch die praktischen Auswirkungen wichtiger Leitentscheidungen des EuGH und des BVerfG erörtert.

Gerber, Kathrin und Andrea Nasemann: Sicherer Umgang mit Handwerkern. Für Eigentümer und Vermieter. – 1. Aufl. – Freiburg im Breisgau: Haufe, 2017. 181 S. ISBN 978-3-648-08303-1; € 29,95.

Die Autorinnen informieren über Rechtsfragen im Zusammenhang mit Handwerkerleistungen; dazu gehören Angebote einholen und vergleichen, Verträge richtig abfassen, Handwerkerrechnungen überprüfen oder Mängel richtig reklamieren. In der Neuerscheinung werden zudem die Aspekte Rücktritt, Widerruf und Kündigung nach Abschluss eines Werkvertrages beleuchtet.
Behandelt wird auch der Kauf von Bauträgern oder der Hausbau durch einen Architekten einschließlich der Bauabnahme. Eigens erörtert werden die Regelungen der Instandhaltung und Instandsetzung im Mietrecht bzw. durch den Wohnungseigentümer. Die Autorinnen geben einen Ausblick auf zukünftige Änderungen im Vertragsrecht, u.a. wird der Bauträgervertrag als eigener Vertragstyp eingeführt. Abgerundet wird der Band mit Ausführungen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen.
Formulare, Musterbriefe und einschlägige Gesetze sind über Arbeitshilfen online abrufbar.

Recht und Praxis der Arbeitszeitkonten. Wertguthaben, Flexikonten, Altersteilzeit und Flexirente. Von Christian Rolfs … – 3. Aufl. – München: Beck, 2017. XXII, 203 S. ISBN 978-3-406-71187-9; € 49.–

Rechtsfragen rund um die Arbeitszeitkonten berühren das Arbeits-, das Steuer- und das Sozialversicherungsrecht. Arbeitszeit- und Altersteilzeitmodelle sind in der Praxis weit verbreitet, aber oft ist deren Abwicklung bei allen Arten von Störfällen schwierig. Dabei kann es um Aspekte wie vorzeitige Beendigung, Insolvenz des Arbeitgebers, Beendigung durch Kündigung, Betriebsübergang oder Tod gehen. Die Verfasser erläutern die praktische Abwicklung von der Vereinbarung bis zur Beendigung von Wertguthaben, Altersteilzeit und Flexikonten.
Die Neuauflage wurde aktualisiert und berücksichtigt das neue Flexirentengesetz mit seinen Auswirkungen auf Arbeitszeit- und Altersteilzeitmodelle.

Amtsblatt_31.indd 467 08.11.17 10:29

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Arbeitsrechts-Handbuch. Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis. Begründet von Günter Schaub. Bearb. von Martina Ahrendt ... – 17., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. LXXXIII, 3057 S. ISBN 978-3-406-70289-1; € 129.–

Das Autorenteam erläutert die wesentlichen Grundsätze des gesamten Arbeitsrechts. Systematisch bündelt das Handbuch die verstreuten Vorschriften und zeigt ihr Zusammenwirken in der betrieblichen Praxis.
Das Handbuch setzt in der Neuauflage u.a. folgende Schwerpunkte:
– Individualarbeitsrecht mit der AGB-Kontrolle, dem Antidiskriminierungsrecht und Kündigungsschutz
– betriebliche Altersversorgung
– Arbeitnehmerüberlassung
– Anspruch auf Mindestlohn
– Darstellung des Koalitions-, Arbeitskampf- und Tarifrechts
– Betriebsverfassungsrecht und Sprecherausschussgesetz.
Der Band erläutert die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge sowie das Lohnpfändungsrecht. Das Werk umfasst eine systematische Darstellung des Personalvertretungsrechts des Bundes und der Länder.
Auf Grund der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts und der ergangenen Rechtsprechung wurden weite Teile des Handbuches gründlich überarbeitet. Ausgewertet wurden die Entscheidungen bis Frühjahr 2017.

Richter, Achim, Annett Gamisch und Thomas Mohr: Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L. Das aktuelle Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst. – 6., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 111 S. ISBN 978-3-8029-1587-1; € 12,95.

Die neuen Entgeltordnungen des TV-L bzw. TVöD stellen eine korrigierte Fortschreibung des alten Rechts dar. Neben alte und gestraffte Tätigkeitsmerkmale treten neue, unbestimmte Rechtsbegriffe.
Der Ratgeber zeigt die aktuellen Regeln der Eingruppierung auf. Die Autoren erläutern wie die zentralen Bausteine der Eingruppierung richtig angewandt werden: Arbeitsvorgänge korrekt bilden; Stellenbeschreibungen tarifkonform verfassen sowie Arbeit richtig bewerten. Die Autoren skizzieren die Schnittstellen zwischen TVöD, TVöD-Bund und TV-L. Ein Formular zur tarifkonformen Stellenbeschreibung und zahlreiche Praxishinweise runden den Band ab

---

Schmidt-Futterer. Mietrecht. Großkommentar des Wohn- und Gewerberaummietrechts ... Hrsg. von Hubert Blank. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIII, 3065 S. ISBN 978-3-406-69938-2; € 185.–

Der Klassiker unter den Mietrechtskommentaren erläutert die Paragrafen 535 – 580 a BGB und die Nebengesetze zum Mietrecht wie die Heizkostenverordnung und einschlägige Regelungen der ZPO. Die aktuelle BGH-Rechtsprechung ist bis Frühjahr 2017 eingearbeitet.
Nach den großen Novellen durch das Mietrechtsänderungsgesetz und das Mietrechtsnovellierungsgesetz informiert die Neuauflage über die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung. Eingearbeitet sind u.a. die neuen wegweisenden BGH-Entscheidungen zu Schönheitsreparaturen, Quotenabgeltungsklauseln, Modernisierungsmaßnahmen, Untermiete und Kündigung. Die ausgewiesenen Mietrechtsexperten zeichnen ein aktuelles Gesamtbild des geltenden Mietrechts.
Ein detailliertes Sachverzeichnis erschließt das Werk.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72–46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_31.indd 468 08.11.17 10:29